

Arbeitsrecht und Korruption

H. Schlüter

Regelmäßig spielt bei der Bewältigung korruptiver Sachverhalte das Strafrecht eine besonders große Rolle.

Bestechung und Bestechlichkeit ist korruptives Fehlverhalten eines Vertreters. Üblicherweise handelt es sich hierbei um Angestellte. Nachstehend soll deshalb einführend dargestellt werden, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen sich aus dem strafrechtlichen Fehlverhalten der Angestellten ergibt.

Die Bestechung und die Bestechlichkeit eines Angestellten bietet Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung. Das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber wird durch das korruptive Fehlverhalten derart nachhaltig zerstört, dass es für die Kündigung keiner Abmahnung bedarf, obwohl es sich um eine verhaltensbedingte Kündigung handelt.

Die Kündigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Arbeitgebers von dem Fehlverhalten des Angestellten in schriftlicher Form zu erklären und zuzuleiten.

Soweit der Verdacht der Straftat besteht, jedoch der Angestellte der Tat nicht sofort überführt werden kann, mag auch eine Verdachtskündigung ausgesprochen werden. Diese setzt jedoch einen dringenden Verdacht voraus. Das Fehlverhalten des Arbeitnehmers muss das Arbeitsverhältnis besonders belasten und der Arbeitgeber muss alles ihm Mögliche getan haben, um den Sachverhalt aufzuklären, insbesondere den Arbeitnehmer zu dem Vorwurf befragt haben.

Hierbei ist auch an die vorherige Anhörung des Betriebsrates zu denken.

Für die Sicherung der Beweismittel ist es erforderlich, ggf. dem Mitarbeiter auch ein Hausverbot zu erteilen und ihn von der Tätigkeit freizustellen. Anderenfalls ist zu befürchten, dass ggf. Beweismittel vernichtet und Aussagen abgesprochen werden.